

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bericht
über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
zum Vorentwurf der
Gen-Lex-Vorlage

3003 Bern, September 1998

Das Verzeichnis der Vernehmlassungseingaben findet sich im Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
2.1	Ein eigenes Gentechnikgesetz („Rahmengesetz“, „Koordinationsgesetz“)?	4
2.2	Einbezug der Patentfrage?	5
2.3	Zuviele Kann-Bestimmungen?	5
2.4	Konkretisierung durch Kriterien und Definitionen	6
2.5	Eine oder mehrere Ethikkommissionen?	6
2.6	Haftpflichtrecht	7
2.7	Vollzugsprobleme	7
2.8	Einführung von Verbandsbeschwerden?	8
3	Zu den einzelnen Artikeln	9
3.1	Umweltschutzgesetz (USG)	9
3.2	Produkthaftpflichtgesetz (PrHG)	17
3.3	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	18
3.4	Tierschutzgesetz (TSchG)	19
3.5	Lebensmittelgesetz (LMG)	22
3.6	Epidemiengesetz (EpG)	24
3.7	Bundesbeschluss über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (Blutbeschluss)	25
3.8	Landwirtschaftsgesetz (LwG)	26
3.9	Tierseuchengesetz (TSG)	28
4	Vorläufige Stellungnahme der Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich	29

Anhänge

- Anhang 1: Vernehmlasserkategorien
- Anhang 2: Liste der Vernehmlasser
- Anhang 3: Übersicht

1 Ausgangslage

Die gesetzliche Regelung der ausserhumanen Gentechnologie ist in der Schweiz seit einigen Jahren in Gange. Wichtige Bereiche wurden bereits abgedeckt, so durch das neue Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und vor allem durch die Revision von 1995 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Die bisherigen Regelungen befassen sich vorwiegend mit der Sicherheit von Mensch und Umwelt beim Umgang mit der Gentechnik. Nicht geregelt blieb bisher vor allem die Konkretisierung der ethisch-moralischen Begriffe von Artikel 24^{novies} Absatz 3 der Bundesverfassung.

Während der parlamentarischen Beratung der Gen-Schutz-Initiative, die am 7. Juni 1998 von Volk und Ständen verworfen wurde, hat die Kommission des Nationalrates für Wissenschaft, Bildung und Kultur eine Motion (96.3363; „Gen-Lex-Motion“) eingereicht, die den Bundesrat beauftragte, noch vorhandene Lücken im schweizerischen Gentechnikrecht zu schliessen und dabei eine Reihe von Grundsätzen zu beachten, die im Motionstext aufgeführt sind. Die Vernehmlassung über die Gesetzesänderungen musste gemäss Motionsauftrag noch 1997 eröffnet werden.

Mit der Federführung für die Erarbeitung des Gen-Lex-Vorentwurfs beauftragte der Bundesrat das BVET. Dieses setzte eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen aller betroffenen Ämter ein (BAG, BBW, BJ, IGE, BAWI, BLW, BUWAL, sowie IKS).

Am 15. Dezember 1997 ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die Vernehmlassung über den Vorentwurf der Gen-Lex-Vorlage zu eröffnen. Als Frist für die Eingabe von Meinungsäusserungen wurde der 31. März 1998 gewählt. Parallel zur Vernehmlassung über den Gen-Lex-Vorentwurf führte das EDI die Vernehmlassung zu drei Ausführungsverordnungen des USG durch (Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen, Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen). Der Bericht über diese Vernehmlassung wurde am 19. August 1998 vom BUWAL publiziert. Damit ist der Motionsauftrag, alle Lücken im Gentechnikrecht zu schliessen und die Vernehmlassung darüber noch im Jahr 1997 zu eröffnen, erfüllt. Weiteres Verordnungsrecht ist zu schaffen, sobald die gesetzlichen Grundlagen, die in der Gen-Lex-Vorlage enthalten sind, beschlossen worden sind.

Nebst den Kantonen und den Bundesgerichten wurden 16 politische Parteien, 8 Spitzenverbände sowie 281 Organisationen begrüsst. Bis zum 4. Juni 1998 gingen folgende Stellungnahmen ein: alle Kantone und die Bundesgerichte, 8 politische Parteien, 4 Spitzenverbände, 106 begrüsstes Organisationen, 30 nicht begrüsstes Organisationen und Einzelpersonen, insgesamt 176 Stellungnahmen (vgl. Listen im Anhang).

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Hauptziel der Vorlage, nämlich alle noch vorhandenen Lücken im Gentechnikrecht gemeinsam zu schliessen, stösst auf allgemeine Zustimmung. In verschiedenen Stellungnahmen wird zusätzlich eine Ausweitung auf das Patentrecht gefordert, in einzelnen auch auf das Jagdgesetz, das allgemeine Haftpflichtrecht und die Heilmittelgesetzgebung. Die Anhäufung von Kann-Bestimmungen, die dem Bundesrat eine flexible Ausgestaltung des Verordnungsrechts ermöglichen soll, wird von verschiedenen Kantonen kritisiert. Die Verwendung allgemeiner Begriffe (Würde der Kreatur, Artenvielfalt, Nachhaltigkeit) wird ebenfalls kritisiert; es wird von verschiedenen Kantonen und Organisationen angeregt, die wichtigsten Vollzugsgrundsätze dazu auf Gesetzesstufe zu formulieren. Die Schaffung einer Ethikkommission wird allgemein begrüsst. Allerdings stösst die Aufteilung der in verschiedenen Gesetzgebungen festgehaltenen Kompetenzen auf mehrere Ethikkommissionen auf wenig Verständnis; gewünscht wird von mehreren Kantonen die Schaffung einer einzigen Ethikkommission, die für alle Bereiche der Gentechnologie und der Medizin beratend tätig sein soll.

Die Haftpflichtregelung wird kontrovers aufgenommen. Während die Industrie und die meisten Kantone der Verlängerung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre und der Ausweitung der Produkthaftpflicht auf landwirtschaftliche Erzeugnisse positiv gegenüberstehen, lehnen landwirtschaftliche Kreise, die Versicherungswirtschaft und eine Gruppe von Kantonen eine Neuregelung ab.

Die Idee, ein eigenes Gentechnikgesetz zu schaffen, ev. eine Art „Rahmengesetz“ oder „Grundgesetz“, wird von verschiedenen Kantonen und wenigen Organisationen angeregt. Inhaltliche Vorgaben für ein derartiges Gesetz werden kaum gemacht.

Von verschiedenen Kantonen wird gefordert, dass der Bund die Kosten für zusätzliche Vollzugsaufwendungen tragen müsse.

Die Äusserungen zu einigen grundsätzlichen Punkten können wie folgt zusammengefasst werden:

2.1 Ein eigenes Gentechnikgesetz („Rahmengesetz“, „Koordinationsgesetz“)?

Der Bundesrat verfolgt seit 1992 einen dezentralen Regelungsansatz der Gentechnologie, d.h. er verzichtet darauf, ein eigenes Gentechnikgesetz vorzuschlagen, stattdessen will er die Materie dort regeln, wo Gentechnologie als Hilfsmittel Verwendung findet, also beispielsweise im Lebensmittelrecht, wo sie zur Herstellung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen eingesetzt wird, im Tierschutzrecht, wo bei der Anwendung der Technologie Tiere Schaden erleiden könnten. Die eidgenössischen Räte haben diese Haltung verschiedentlich bekräftigt. Die allgemeinen Grundsätze für den Umgang mit pathogenen und gentechnisch veränderten Organismen sind durch Bundesrat und Parlament anlässlich der Revision vom 21. Dezember 1995 im USG verankert worden, das dadurch gewissermassen die Funktion eines „Rahmengesetzes“ für die ausserhumane Gentechnologie erhalten hat. Dieser Ansatz wird im Gen-Lex-Vorentwurf weiterverfolgt und abgeschlossen, indem der Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes ausgeweitet wird.

Dies wird von einem Teil der Eingaben ausdrücklich begrüsst (SZ, GL, TI, 05.002, 05.004, 05.009, 09.092, 10.025, 13.003, 14.002). Andere erklären sich indirekt damit einverstanden (AG, LPS, 04.005, 05.005, 05.010, 11.004, 11.011, 11.017, 11.022, 14.001, 14.010, 14.015, 15.007, 15.029).

Ein grosser Teil der Eingaben, die sich zu diesem Thema äussern, bringt jedoch Vorbehalte vor, teilweise in Form von Fragen, teilweise als ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit der Schaffung eines eigenen Gentechnikgesetzes (BS, BL, SH, AR, SG, GR, TG, VD, NE, FDP, SP, SVP, 04.006, 04.008, 05.011, 05.012, 05.018, 06.008, 06.012, 08.002, 08.003, 11.026, 12.013, 13.007, 15.002, 15.016, 15.019, 15.027, in abgeschwächter Form 05.010 und 15.013).

Nicht zufrieden mit dem bisherigen Lösungsansatz äussern sich die folgenden Eingaben, aus denen das Begehren nach einem eigenen Gentechnikgesetz klar hervorgeht: 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.001, 09.007, 09.032, 09.064, 09.086, 09.087, 09.099, 10.006, 10.022, 13.006, 15.015, 15.023.

Die Kritik wird indessen nirgends konkretisiert, d.h. keine Eingabe enthält substantielle Angaben über die Regelungsbereiche, die in ein allfälliges selbständiges Gesetz zu übernehmen wären. Einzig 13.006 möchte Verfahrensfragen, Begriffsdefinitionen und Bezüge zu anderen Gesetzen in einem eigenen Erlass geregelt sehen.

2.2 Einbezug der Patentfrage?

Der Gen-Lex-Vorentwurf bemüht sich, die Gen-Lex-Motion getreulich, d.h. ohne Abstriche und ohne Ausweitung umzusetzen. Da die Frage der Patentierung gentechnischer Erfindungen nicht Gegenstand der Motion bildet, ist sie auch nicht Bestandteil des Vorentwurfs. Trotzdem verlangt eine ganze Reihe von Eingaben den Einbezug der Patentfragen in das Gen-Lex-Paket.

Eine erste Gruppe fordert dies summarisch, also ohne inhaltliche Vorgaben: SZ, OW, AR, NE, GE, JU, 04.006, 09.032, 10.022, 11.019, 12.005, 13.007, 14.002. Eine zweite, grössere Gruppe verbindet das Begehren mit konkreten Vorstellungen, meist nach einem teilweisen Patentverbot und nach der Verankerung eines Landwirteprivilegs: ZH, LU, UR, NW, GL, SH, SP, SVP, EDU, 04.004, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.013, 07.015, 08.002, 08.007, 09.028, 09.050, 09.053, 09.058, 09.064, 09.086, 09.087, 09.103, 11.013, 12.007, 12.013, 12.016, 13.006, 15.001, 15.002, 15.015, 15.016, 15.018, 15.020, 15.021, 15.023, 15.027, sowie abgeschwächt 15.013.

2.3 Zu viele Kann-Bestimmungen?

Als generelle Kritik am Vorentwurf wird von einer erheblichen Anzahl Kantone sowie von einigen Organisationen moniert, dass darin zu viele Kann-Bestimmungen enthalten sind (ZH, OW, GL, ZG, FR, BS, SH, VS, SP, 10.022, 12.016, 13.002, 15.015, 15.018, 15.021, 15.023, 15.027). Teilweise beschränkt sich dieser Kritikpunkt auf einzelne Bestimmungen, wie beispielsweise die Kennzeichnungspflicht (AR, 10.006, 13.006). Die Flexibilität, die der Entwurf durch die Kann-Bestimmungen erhält, wird von wenigen Eingaben ausdrücklich positiv beurteilt (BL, 04.008, 05.002, 05.010, 09.039).

2.4 Konkretisierung durch Kriterien und Definitionen

Im Zusammenhang mit Ziffer 2.3 steht auch die Kritik, dass der Vorentwurf gewisse Begriffe nicht näher definiert. Auf eine generelle Art wird dieser Einwand vorgebracht von ZG, SH, TI, FPS, 05.004, 05.009, 05.010, 05.011, 05.012, 05.018, 07.003, 07.007, 07.008, 07.015, 08.007, 09.078, 09.099, 10.022, 13.003, 13.004, 13.006, 15.015, 15.027. Als Gegenposition wird die Meinung geäussert, dass die Begriffsklärung und die Festlegung von Kriterien Aufgabe der Ethikkommission sei (LdU, 10.006, 11.036), oder dass der Gesetzgeber angesichts der nicht abgeschlossenen Diskussion eine offene Haltung bewahren müsse (GE).

Es ist insbesondere der Begriff „Würde der Kreatur“ aus dem Artikel 24^{novies} Absatz 3 der Bundesverfassung, dessen Abgrenzung auf Gesetzesstufe gefordert wird (ZH, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, GR, TI, NE, JU, CVP, SP, LdU, FPS, 04.006, 04.008, 05.002, 05.008, 05.009, 05.010, 05.011, 05.012, 05.018, 08.003, 09.007, 09.032, 09.075, 09.079, 10.022, 12.005, 12.013, 12.016, 13.004, 13.006, 15.013, 15.015, 15.018, 15.021, 15.027). Zu diesem Punkt werden andere Meinungen geäussert, so z.B. dass der Begriff durch zu schaffende demokratische Instrumente zu definieren sei (15.023, 15.024, u.a.), dass die Beschränkung des Würdeanspruchs auf Tiere und Pflanzen problematisch (13.002, 13.003, 13.006) und durch den Gebrauch des Begriffs „Kreatur“ allgemeiner zu fassen sei (09.001, 12.008). Eine Güterabwägung zur Konkretisierung der Würde im Einzelfall sei unzulässig, meinen 12.016, 15.018, 15.023.

Aber auch der Begriff der Nachhaltigkeit müsse in der Gen-Lex-Vorlage definiert werden. Dies verlangen GL, ZG, SP, LdU, 04.006, 04.008, 05.009, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.003, 08.007, 09.028, 09.078, 09.087, 10.022, 12.005, 12.016, 15.015, 15.016, 15.018, 15.027.

2.5 Eine oder mehrere Ethikkommissionen?

Der auf der Ziffer 2.8 der Gen-Lex-Motion basierende Vorschlag, eine Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich einzusetzen, wird grundsätzlich von allen Eingaben, die sich mit dem Thema befassen, begrüsst. Die neue Kommission wird in der vorgeschlagenen Form ausdrücklich begrüsst von CVP, LPS, 05.002, 11.017, 13.003, 13.006, 14.010, 14.015, 15.007, 15.015 und 15.027.

Allerdings stösst die Existenz mehrerer parallel arbeitender Gremien, die sich mit Ethik in Gentechnik und Medizin befassen, auf eine gewisse Kritik. Neben der hier zu behandelnden Ethikkommission werden folgende Gremien erwähnt: Ethikkommission für klinische Versuche, Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), Ethikkommission für Fragen der Fortpflanzungs- und Gentechnologie im humanmedizinischen Bereich.

Zurückhaltenden Umgang mit dem Einsetzen von Ethikkommissionen empfiehlt 06.008; eine einzige Ethikkommission für die humane und für die ausserhumane Gentechnik empfehlen GE, 05.004, 05.010, 05.015, 13.006, TG (dieser Kanton möchte darin auch die Ethikkommission für klinische Versuche integrieren). Die SVP möchte die Ethikkommission mit der EFBS zusammenlegen. Die Angliederung der verschiedenen Ethikkommissionen für die Gentechnik an ein gemeinsames unabhängiges Organ bzw. die Schaffung eines gemeinsamen Sekretariats mit Sachkompetenz und entsprechendem Budget wird von 05.009, 10.006 und 11.009 angeregt.

2.6 **Haftpflichtrecht**

Die vorgeschlagene Regelung des Haftpflichtrechts in Artikel 59a ff USG findet lebhaften Widerhall und wird kontrovers diskutiert. Es wird weiter hinten, bei der Darlegung der Meinungsäusserungen zu den einzelnen Artikeln, näher auf die Diskussionsbeiträge einzugehen sein.

2.7 **Vollzugsprobleme**

Vor allem die Kantone befürchten, dass eine Vielzahl neuer Vollzugsaufgaben von ihren Organen bewältigt werden muss. Deshalb fordern sie ein verstärktes diesbezügliches Engagement des Bundes.

SO regt eine alleinige Zuständigkeit des Bundes für den Vollzug der biologischen Sicherheit an. ZG und 08.003 verlangen, dass zwecks einheitlicher Bewilligungspraxis allein der Bund Bewilligungen im Bereich der Gentechnologie erteilen dürfe, ev. durch die Schaffung einer zentralen Bewilligungsstelle. Eine zentrale verfahrensleitende Stelle fordern auch BE, SZ, NW, SH, GR, JU, 05.004, 05.006, 05.011, 05.012, 05.018 und 08.003.

Der Vollzug müsse in Absprache mit den Kantonen erfolgen (ZH, GL, ZG, FR, BS, BL, 10.022), und die Kantone müssten für die Erfüllung des Vollzugauftrags verbindlich beigezogen werden, z.B. indem ihnen wichtige Teilaufgaben übertragen werden (ZH, LU, SZ, NW, GL, FR, BS, 10.022) und indem interkantonale Lösungen, z.B. durch Zusammenlegung von Vollzugsaufgaben) gefördert werden (ZH, GL).

In Einzelbereichen wird ein Bundesvollzug gefordert für

- Bewilligung zum Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere (BS, BL, AR, 08.003, 09.002, 09.018, 09.023, 09.032, 09.076);
- Einfuhrbewilligung für gentechnisch veränderte Tierrassen (FR);
- Beurteilung natürlich gezüchteter Tiere und Zuchtlinien (ZH, SH, GR, TG, 11.013, 12.010, 15.028);
- Statistische Überwachung von Produktion und Einfuhr von Agrarprodukten und verarbeiteten Nahrungsmitteln aus gentechnisch veränderten Organismen (07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 09.064, 09.087).

Um zusätzliche finanzielle Belastungen der Kantone zu vermeiden, schlagen SG und SH vor, alle neuen Vollzugsaktivitäten der Kantone durch den Bund abzugelten. LdU und 15.024 möchten hingegen den gesamten Vollzugaufwand von Bund und Kantonen den Verursachern überwälzen.

2.8 Einführung von Verbandsbeschwerden?

Einige Eingaben fordern die Einführung neuer Verbandsbeschwerde- bzw. -klagerechte. GE und 15.023 regen eine Ausweitung des bereits bestehenden Verbandsbeschwerderechts auf den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen und gentechnische Veränderungen von Tieren und Pflanzen an. 12.016 und 15.018 möchten eine Beschwerdemöglichkeit gegen Entschiede der Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich einführen.

GE regt eine Ergänzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes durch ein Verbandsbeschwerderecht an, VD, 12.013 und 15.020 möchten es gegen kantonale Bewilligungen für Tierversuche und für gentechnische Veränderungen an Tieren einführen.

Zahlreiche Eingaben fordern ein Verbandsbeschwerderecht im Lebensmittelrecht (GE, SP, LdU, 04.006, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.002, 08.003, 08.007, 09.064, 15.015, 15.020, 15.023, 15.027).

3 Zu den einzelnen Artikeln

3.1 Umweltschutzgesetz (USG)

3.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die neuen Regelungen bezüglich Gentechnologie, die mit einer Ausweitung des Geltungsbereichs des USG verbunden sind, finden grundsätzlich Zustimmung. Es wird von NW gelobt, dass der Vorentwurf von Verboten absieht und den Informationsbedarf der Öffentlichkeit berücksichtigt. Für VS und für andere Eingaben geht die Regelung zu wenig weit, indem die neuen, ethisch-moralischen Begriffe auf Gesetzesstufe näher präzisiert werden müssten. Ähnlich argumentiert die SP, die eine Konkretisierung der Nachhaltigkeit und der Artenvielfalt im Gesetz verlangt.

Dem setzt 05.010 die Ansicht entgegen, dass Gentechnik nicht als singuläres Vorgehen zu betrachten sei, sondern als eine von zahlreichen menschlichen Einwirkungen auf die Natur; an der Grenze zwischen dem anthropozentrischen und dem biozentrischen Bild müsse ein vernünftiger Mittelweg gesucht werden.

3.1.2 Art. 1 Abs. 1

Die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Textes wird von LU, UR, SZ, 09.079 und 15.020 kritisiert. 09.032 regt an, auch die *Qualität des Wassers* als Schutzobjekt einzufügen. Im Zusammenhang mit der Würde der Kreatur sollen auch die *Pilze* ausdrücklich erwähnt werden (ZH, GL, 15.003, 15.006, 15.011, 15.012, 15.014)

Verschiedene Eingaben fordern die ausdrückliche Nennung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen in diesem Artikel (ZH, LU, UR, SZ, GL, SO, BS, SH, 04.006, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.078, 12.005, 13.006, 15.015, 15.020). Dagegen stellt sich 09.001 mit dem Hinweis, dass die nachhaltige Nutzung im *Landwirtschaftsgesetz* verankert sein müsse statt im USG.

Der Begriff der biologischen Vielfalt muss nach Meinung von SO als „*natürliche* biologische Vielfalt“ abgegrenzt werden, um den Eindruck zu vermeiden, dass durch die Gentechnik die biologische Vielfalt vergrössert werden könnte. TI, FPS und 11.006 regen an, den Begriff abzugrenzen.

Eine grosse Zahl Eingaben wünscht, dass die Würde der Kreatur näher definiert wird (ZH, FR, BL, FPS, 05.002, 04.008, 09.007 u.a.). Die Nennung von Tieren und Pflanzen wird begrüsst von 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 09.087, 12.016, 15.018. Hingegen regt 09.001 an, den Würdebegriff dem Menschen zu belassen, und 13.002 bezweifelt, ob sich die Nennung von Würde-Kategorien rechtfertigen lässt.

3.1.3 Art. 4 Abs. 2

LU regt an, den Text so zu ändern, dass „Vorschriften in anderen Bundesgesetzen ... *auch* zu berücksichtigen sind“, um das Primat des USG herauszustreichen; TG setzt sich hingegen für

einen Vorrang der Spezialgesetzgebung ein. 09.032 regt eine stilistisch klarere Formulierung an.

3.1.4 Art. 7 Abs. 1

LU und SZ verlangen eine Ergänzung der Einwirkungen durch Veränderungen der Lebensräume und die Verletzung der Würde der Kreatur. Mögliche Einwirkungen auf letztere sind hier zu definieren. GE und 05.004 verlangen, dass Veränderungen des Erbmaterials von Organismen *schädlich* oder *lästig* sein müssen, um von USG erfasst zu werden. Die SP will am Schluss des Absatzes das Wort „können“ anfügen, um auch Spätwirkungen zu erfassen.

3.1.5 Art. 7 Abs. 5^{quater}

Die Definition pathogener Organismen müsse differenzierter sein, fordert 05.008, während ZH, LU, NW, FR, SH, JU und 10.022 die Meinung vertreten, auch nicht vermehrungsfähige Organismen wiesen ein Risikopotential auf.

3.1.6 Art. 7 und Art. 9

Da gemäss Art. 7 Veränderungen des Erbmaterials von Organismen und Veränderungen der biologischen Vielfalt „Einwirkungen“ sind, müsse der Bundesrat Freisetzungsbereiche als „Anlage“ bezeichnen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellen, fordert 15.015.

ZH, LU, UR, GL, BS, 04.006 und 10.022 regen eine zusätzliche Definition der umweltgefährdenden Organismen an. ZH möchte den Begriff der Tiere durch „Wirbeltiere und Wirbellose“ ersetzen, um das USG vom Tierschutzgesetz abzugrenzen.

3.1.7 Art. 29a

11.029 kann nicht nachvollziehen, weshalb gentechnische Verfahren grundsätzlich als gefährlicher einzustufen seien als andere Verfahren.

Zahlreiche Eingaben verlangen eine klare Definition der *Würde der Kreatur* (vgl. Ziffer 1.4) und ihre Ausweitung auf Pilze. Die SP fordert eine Mindestkonkretisierung von Eingriffen in die Würde der Kreatur durch Kriterien wie Unvermeidlichkeit, Existenznotwendigkeit sowie Leitplanken für die vom Tierschutzgesetz nicht erfassten Organismengruppen. Die FPS fragt nach dem Schutz der Würde von hochgezüchteten Kühen und Weizensorten. 05.011, 05.012 und 05.018 unterstützen zwar die Aussagen über die Würde der Kreatur, finden jedoch, diese seien im USG nicht am richtigen Ort.

05.008 schlägt in Anlehnung an den vom BUWAL veröffentlichten Bericht „Was heisst Würde der Kreatur?“¹ eine Definition in einem eigenen Absatz mit vier Unterabsätzen vor. Die CVP schlägt vor, auch hier die Formulierung „Würde von Tieren und Pflanzen“ zu verwenden.

¹ Balzer, Rippe, Schaber, „Was heisst Würde der Kreatur?“, BUWAL, 1997

09.007 fragt sich, was unter der Würde der Kreatur für Pflanzen zu verstehen sei, und 13.002 findet die Begrenzung auf Tiere und Pflanzen zu eng, während 09.079 die Bestimmung über die Würde der Kreatur streichen möchte.

05.005 erklärt, dass jede menschliche Tätigkeit in irgendeiner Weise die biologische Vielfalt schädigt, und dass das USG in Art. 29a Abs. 1 Bst. c spezifiziert werden müsse.

Die Güterabwägung, die in Abs. 2 verlangt wird, gibt Anlass zu verschiedenen Anregungen (ZH, LU, SZ, GL, ZG, SO, BS, BL, TG, GE, JU, LdU, 04.006, 04.008, 05.004, 09.001, 09.020, 09.079, 11.026, 11.029, 12.013, 12.016, 13.006, 15.018). Diese reichen von einer verbotsähnlichen Einschränkung (ZH, GL, SP, 04.008: zumutbare Alternativen, lebenswichtig für den Menschen) über Nutzen/Risiko-Prüfung (LU, SZ, BS) bis zum Vorschlag, die Regelung ersatzlos zu streichen (09.001, 09.079). Auch für den Rahmen der Güterabwägung werden Kriterien auf Gesetzes- oder mindestens Verordnungsstufe verlangt (JU, 11.026, 13.006, 15.015, 15.023, 15.024).

3.1.8 Art. 29b Abs. 1

JU schlägt vor, das Risiko einer Übertragung gentechnisch veränderten Materials auf andere Organismen als Verbotgrund anzufügen. Auch die SP will als Verbotgrund bereits eine *Gefährdung* (statt einer Beeinträchtigung) der biologischen Vielfalt und deren nachhaltigen Nutzung annehmen. 13.003 schlägt dies ebenfalls vor, allerdings müsste die Umwelt oder der Mensch *in nicht vertretbarem Mass* gefährdet sein.

09.075 verlangt ein ausdrückliches Verbot des Einbringens gentechnisch veränderter und pathogener Organismen in offene Gewässer und in Feuchtgebiete. Andere Eingaben verlangen sogar ein Verbot des Ausbringens in naturnahe Lebensräume, Biotop, offene Gewässer, Wälder und Alpweiden (07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 12.016, 15.015, 15.018, 15.020). Die gleichen Eingaben (sowie 09.078 und 09.086) verlangen die Erteilung der Bewilligungen ausschliesslich nach dem *Vorsorgeprinzip*. 15.021 regt die Streichung von „bei vorschriftsgemäsem Gebrauch“ an, um den Haftungsanspruch bei einem trotz vorschriftsgemässen Gebrauchs eingetretenen Schaden nicht auszuschliessen.

3.1.9 Art. 29d Abs. 1 Bst. b, 1^{bis} und 2

Schon hier müsse die Verantwortlichkeit für den Fall eines Schadens klar festgelegt werden, um die Landwirtschaft, welche die Risiken und Gefahren von gentechnisch verändertem Saatgut nicht gründlich kennen kann, zu entlasten, fordert 05.006. Gerade über diese Risiken sei der Abnehmer aufzuklären, regt GR an.

Wie auch bei anderen Artikeln, in denen sich das Problem stellt, verlangen verschiedene Stellungnahmen, dass die biologische Vielfalt gleichwertig neben der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen aufzuführen sei, also „die biologische Vielfalt und *die* nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ statt „die biologische Vielfalt und *deren* nachhaltige Nutzung“ (SH, TI, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 09.087, 12.016, 13.004, 15.015, 15.018, 15.020, 15.029).

ZG regt an, die Anweisungspflicht von Buchstabe b nicht nur für den Inverkehrbringer gelten zu lassen, sondern auf alle am Herstellungs- und Handelsprozess Beteiligten; gleichzeitig sei eine Bewilligungs- oder Meldepflicht für Grosshandel, Export und Import gentechnisch veränderter Organismen zu prüfen. Nach NE muss die Kennzeichnungspflicht die Rückverfolgbarkeit einschliessen.

06.008 ist der Ansicht, dass das USG der falsche Regelungsort für die Deklarationspflicht sei. Die Bestimmung „... enthalten könnten“ wird von GR, 04.006, 09.086 und 11.026 begrüsst. Hingegen meinen folgende Eingaben, sie sei ersatzlos zu streichen oder anders zu formulieren: FR, BS, AI, TG, CVP, SVP, LPS, 04.004, 05.006, 05.008, 05.011, 05.012, 05.018, 08.003, 09.001, 09.003, 09.007, 09.053, 09.060, 09.079, 09.092, 09.103, 10.006, 10.008, 10.020, 10.021, 10.022, 10.023, 11.017, 11.022, 14.010, 14.015 und 15.015.

Keine Einengung, sondern eine Ausweitung der Kennzeichnungspflicht verlangen LU, UR, SZ und 05.009 (für Gegenstände, welche mit gentechnischen Methoden hergestellt wurden, aber selbst keine Erbsubstanz mehr enthalten), SP und 11.006 (für Lebens- und Futtermittel), 11.013 (für Stoffwechselprodukte gentechnisch veränderter Organismen).

Die freiwillige Negativdeklaration wird von folgenden Eingaben begrüsst: AI, SP, 04.006, 05.006, 05.011, 05.012, 05.018, 08.004, 09.086, 10.009, 11.006, 11.026, 12.007. Eine Ausgestaltung als zwingende Vorschrift statt als Kann-Regelung verlangen BS, SH, 09.032, 13.004, 13.006. Abgelehnt wird die Negativdeklaration von 04.005, 09.062, 10.025.

3.1.10 Art. 29f Abs. 1 und 3

ZH, LU, SZ, OW, GL, BS, 04.006 und 10.022 verlangen eine Ausweitung auf umweltgefährdende Organismen. Hingegen finden 05.004, 05.005, 09.007 und 09.079 die Gleichstellung von gentechnisch veränderten mit pathogenen Organismen als nicht gerechtfertigt. Um eine begriffliche Übereinstimmung mit anderen Erlassen herzustellen, soll „Gefährlichkeit“ durch „Risiko“ ersetzt werden, verlangen FR, 05.008 und 09.001.

ZH und GL regen die Schaffung eines neuen Absatzes 4 an, der die Langzeitüberwachung sicherstellt. LU und SZ möchten für gefährdende Stoffe ein Verbot der Freisetzungsversuche sowie der Arbeiten in geschlossenen Systemen einführen.

3.1.11 Art. 29g Abs. 1, 2 Bst. a, d-f und 3

Die durchgängige Kann-Formulierung wird von ZH, SH, JU, SP, LdU, 04.006, 05.006, 05.009, 05.011, 05.012, 05.018, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 12.016, 13.004, 15.015 und 15.018, 15.021 kritisiert; der Bundesrat sei zwingend zur Regelung zu verpflichten.

Die Liste von Absatz 2 sei zu ergänzen. LU und SZ möchten darin auch Massnahmen zur Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Würde der Kreatur aufnehmen, ZG möchte neben der Ein-, Aus- und Durchfuhr auch die Verwendung einschliessen, GR das Inverkehrbringen. AG, SP, 04.006 und 10.006 wollen ein Langzeitmonitoring einführen.

Die öffentlichen Anhörungen werden von 04.008 begrüsst. Hingegen verlangen 09.001 und 09.079 die Streichung der Bestimmung.

Die Durchführung von Technologiefolgenabschätzungen wird von keiner Eingabe grundsätzlich in Frage gestellt. Ausdrücklich begrüsst wird diese Vorschrift von NW, FR, BS, 04.004, 09.103, 10.006, 15.024. Ein Teil der Stellungnahmen verlangt, dass der Begriff als „wissenschaftliche Begleituntersuchungen“ in das Gesetz aufgenommen wird (SVP, LPS, 09.053, 10.008, 10.020, 10.023, 11.017, 11.022, 14.010, 14.015, 15.029). 15.023 regt eine Ergänzung durch ein Langzeitmonitoring an. Eher kritisch äussern sich FPS und 11.029.

Das Akteneinsichtsrecht wird kontrovers beurteilt. TG, 09.092, 11.029 finden es als zu weit gehend. Hingegen wird es begrüsst von NE, JU, SP, LPS, 04.006, 05.011, 05.012, 05.018, 06.008, 09.032, 10.008, 10.009, 10.020 und 10.023, 11.017, 11.022, 14.010, und 14.015. 13.004 schlägt eine restriktivere Formulierung von Einschränkungen vor. Verschiedene Eingaben möchten das Akteneinsichtsrecht in einem eigenständigen Artikel regeln (ZH, BE, LU, NW, ZG, FR, SO, BS, SH, 10.022), andere möchten, dass auch *während* eines hängigen Bewilligungsverfahrens Akteneinsicht zu gewähren sei (LU, GL, SH, VD, 04.006, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 09.087, 10.022, 12.005, 12.016, 15.015, 15.018, 15.020, 15.029).

BE regt an, dem Bund eine Informationspflicht über besondere Ereignisse, die für Mensch oder Umwelt von Bedeutung sind, zu übertragen.

Wie in Ziffer 3.1.12 wird auch zu diesem Artikel der Wunsch geäußert, dem Bundesrat die Pflicht zu Langzeitüberwachungen zuzuweisen (BS, SH, FDP, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.020, 09.028, 09.075, 09.078, 10.006, 10.022, 12.016, 15.015, 15.018, 15.020).

3.1.12 Art. 29g^{bis}

Auch diese Bestimmung wird kontrovers beurteilt. Ohne Einwände gutgeheissen wird sie von 04.005, 05.011, 05.012, 05.018, 09.099, 11.006, 15.030. Sie wird von LPS, 11.017, 11.022, 14.010 und 14.015 sogar als zu restriktiv befunden. Mit redaktionellen Retouches wird sie gutgeheissen von TG, 05.008, 05.009, 15.029.

Eine engere Formulierung wünschen ZH, LU, GL, BS, BL, SP, 09.032, 09.078 und 13.004. ZH, BS und GL würden sich auch einer Streichung des Artikels anschliessen; diese wird auch verlangt von LU, UR, SZ, FR, SO, BS, SH, JU, 04.006, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.003, 08.007, 09.020, 09.028, 09.075, 09.082, 09.087, 12.005, 12.016, 15.015, 15.018, 15.020, 15.021, 15.023.

3.1.13 Art. 29h Abs. 2^{bis}

SP und 04.006 verlangen, dass die Eidg. Fachkommission für die biologische Sicherheit *verpflichtet* wird, die Ethikkommission laufend zu informieren. 12.005 wünscht, dass der Dialog mit der Öffentlichkeit für beide Kommissionen zu konkretisieren sei.

3.1.14 Art. 29i

Die Schaffung einer Ethikkommission stösst weitgehend auf ausdrückliche Zustimmung. Sie wird von SO als „hervorragendes Kontrollinstrument“ eingestuft. Die Existenz mehrerer Ethikkommissionen stösst auf Kritik. GE, 05.004, 05.010, 05.015, 11.009 verlangen die Zusammenlegung zu einer einzigen nationalen Ethikkommission, während hingegen 13.004 angesichts der unterschiedlichen Problembereiche drei Kommissionen begrüsst (siehe auch Ziffer 1.4).

Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der Kommission sind Gegenstände zahlreicher Anträge, die wie folgt zusammengefasst werden können:

Der Aufgabenbereich der Ethikkommission wird von einigen Eingaben als zu umfassend und damit als kaum erfüllbar beurteilt (SH, 09.075, 12.013). Als zentrales Anliegen erweist sich die Informationstätigkeit der Kommission. GL und BS schlagen einen eigentlichen Einbezug der Öffentlichkeit in die Entscheidungsfindung der Kommission vor, und auch 04.006, 05.014, 12.016, 13.004, 15.016, 15.018, 15.021 legen Wert auf den Dialog mit der Öffentlichkeit. 15.023 möchte die Kommission mit einer Art Vetorecht ausstatten, während 12.016, 15.018 und 15.021 Anfechtungsmöglichkeiten und somit eine richterliche Überprüfung der Kommissionsentscheide beantragen. ZG möchte der Kommission ein förmliches Antragsrecht zuhanden der Bewilligungsinstanz geben.

Die Transparenz über die Kommissionsarbeit soll mit einem *jährlichen* Bericht an den Bundesrat (08.003), der zu publizieren ist (SH, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 12.013, 15.015, 15.020) und mit der periodischen Veröffentlichung der Ergebnisse ihrer Arbeit (08.004) geschaffen werden; Minderheitsmeinungen in der Kommission sollen ebenfalls publiziert werden (SP, 15.021).

Zahlreiche Eingaben verlangen eine Änderung der Zusammensetzung der Kommission. Es sollen Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Interessengruppen in die Kommission Einsitz nehmen:

- Kirchen (12.016, 15.018, 15.021)
- Tierärzteschaft (BL)
- Landwirtschaft (04.004, 09.099, 09.103, 15.027)
- Konsumentenorganisationen (08.003, 08.004, 12.013, 12.016, 15.002, 15.018, 15.021)
- Vertretung der Berggebiete (09.032)
- Nahrungsmittelsektor (09.099)
- Wirtschaftspolitik (09.099)
- Tierschutzorganisationen (12.005, 12.013, 12.016, 15.018, 15.021, 15.027)
- Antivivisektionsorganisationen (12.005)
- Umweltschutzorganisationen (12.013, 15.002, 15.006, 15.021)
- Naturschutzorganisationen (12.013, 12.016, 15.018)
- Zoologie (15.002)
- Verhaltensforschung (15.002)
- Pilzwissenschaft (15.006, 15.011, 15.014)
- Angestelltenorganisationen (15.019)
- Laien (15.023)
- Hilfswerke (15.027)

- Jugend (12.016, 15.018, 15.021)
- wirtschafts-, wissenschafts- und schulmedizin-kritische Kreise (12.016, 15.018, 15.021)
- Firmen (15.019)
- Patientenorganisationen (12.016, 15.018, 15.021)

Die Einsetzung und die vorgesehene Zusammensetzung der Ethikkommission findet in verschiedenen Eingaben ausdrückliche Zustimmung (CVP, LPS, 09.086, 10.008, 10.020, 10.023, 11.017, 11.026, 11.022, 14.010, 14.015, 15.029).

Die Pflicht zur Zusammenarbeit der Ethikkommission mit anderen Kommissionen soll um die Eidg. Kommission für Tierversuche ergänzt werden (ZH, BS, GR, 04.006, 13.003, 15.015), zu welcher auch die kantonalen Tierversuchskommissionen kommen sollen (SH, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 12.013, 12.016, 15.018, 15.020).

3.1.15 Art. 41 Abs. 1 und 2^{bis}

Es sind vor allem die Kantone, die sich zu Problemen des Vollzugs äussern (siehe auch Ziffer 1.6). Die beachtliche Zahl von 14 Kantonen verlangt eine präzisere Regelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Gemeinsam ist diesen Stellungnahmen, dass ein stärkerer Einbezug der Kantone in die Entscheidungsfindung angestrebt wird. Einzig SO beantragt, dass der Vollzug des Bereichs biologische Sicherheit vollumfänglich durch den Bund wahrgenommen werde. 10.007 und 15.024 stellen fest, dass die Abfallentsorgung eine typische Aufgabe der Gemeinden sei, und dass dieser Artikel diese Kompetenzverteilung zu respektieren habe.

3.1.16 Art. 51a

Generell wird der Artikel als wichtig eingestuft, aber verschiedenen Eingaben ist die Bestimmung zu vage formuliert. Einengendere Bestimmungen werden verlangt von LU und SZ (nicht der Bund, sondern die Ethikkommission und die Fachkommission für biologische Sicherheit sollen den Dialog mit der Öffentlichkeit führen und dazu Technikfolgenabschätzungen, Konsenskonferenzen u.a. einsetzen), auch GL möchte Konsenskonferenzen und Technikfolgenabschätzungen explizit nennen. SH regt zusammen mit 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 12.016, 15.018 und 15.015 einen ausführlichen Katalog von Informationsaktivitäten auf Gesetzesebene an, der von 08.004 und 13.004 noch verfeinert wird. Die SP fordert, dass die Bundesinformation die unterschiedlichen Haltungen gegenüber der Gentechnologie zu berücksichtigen habe.

3.1.17 Art 59a Abs. 1, 2 und 4

Die Haftungsbestimmungen werden in vielen Eingaben ausführlich gewürdigt. Insbesondere die Frage, inwieweit die Landwirtschaft für Schäden, die durch gentechnisch veränderte Organismen (beispielsweise Saatgut) verursacht werden könnten, haftbar ist, wird lebhaft diskutiert.

Zunächst wird (zu Abs. 1) kritisiert, dass sich die Gefährdungshaftung einzig auf Anlagen beschränke (SH, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 09.087, 12.016,

15.015, 15.018, sowie AI, das eine Behördenhaftpflicht anregt). Eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Gefährdungshaftung wird auch verlangt von LU, SZ, ZG, 15.020, 15.024.

Dass der eigentliche Umweltschaden heute aus der Gefährdungsnorm ausgenommen ist, stösst auf Widerspruch vornehmlich von NW, SH, SP, 04.006, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010 und 09.020. Eine Eingabe (06.012) verlangt, dass der in Absatz 1 gestrichene Satz wieder eingefügt wird.

Der Absatz 1^{bi} weckt die Diskussion darüber, inwieweit die Landwirte (als Inhaber eines Betriebs) für Schäden aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen haften. GR, CVP, SP, SVP, 04.004, 05.011, 05.012, 05.018, 09.003, 09.020, 09.032, 09.053, 09.060, 09.076, 09.091, 09.099, 09.103, 11.026, 13.004, 15.020 und 15.029 möchten den Kreis der Haftpflichtigen um den Hersteller von gentechnisch veränderten Organismen erweitern; teils wird dessen ausschliessliche Haftung verlangt, teils die solidarische Haftung mit dem Anwender der Organismen.

3.1.18 Art. 59c

Die absolute Verjährungsfrist von neu 30 Jahren wird grundsätzlich begrüsst von BL, NE, CVP, SP, LPS, 04.006, 05.006, 05.011, 05.012, 05.018, 09.032, 09.064, 10.006, 10.008, 10.020, 10.023, 11.011, 11.017, 11.019, 11.022, 11.026, 14.010 und 14.015. GR, 04.004, 09.103 und 15.024 möchten die Frist verlängern.

05.002, 06.008, 06.012, 09.062 und 11.029 erachten die Frist als zu lang. GL, BS, 03.001, 04.006, 10.022 und 14.002 möchten die lange Verjährungsfrist ausdehnen auf Produkte, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, in einem Fall sogar auf Produkte, die mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden. Diskutiert wird auch der Zeitpunkt, an welchem die Fristen zu laufen beginnen.

3.1.19 Art. 59d

05.011, 05.012, 05.018, 09.032 und 11.026 begrüssen den Artikel.

3.1.20 Art. 59e

Neben einigen zustimmenden Äusserungen findet sich eine Kritik in den Eingaben von LPS, 11.017, 11.022, 14.010 und 14.015: die Unterbrechung der Verjährung sollte sich auf das Verhältnis zwischen dem Haftpflichtigen und seinem Versicherer beschränken.

3.1.21 Art. 60 Abs. 1 Bst. e, f, g, i und k

Das Wort „offensichtlich“ in Bst. f - i stösst auf Widerstand bei SH, SP, 05.002 und 15.019. Analog zu den Bemerkungen zu Art. 29d (vgl. Ziffer 3.1.10) sei in Bst. k die Regelung „enthalten könnten“ zu streichen, verlangen TG, SVP, LPS, 09.053, 09.103, 11.017, 11.022, 14.010, 14.015, 15.029.

3.2 Produktehaftpflichtgesetz (PrHG)

3.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung der Haftungsregel nach PrHG wirft einige Fragen auf. Dass die Produktehaftpflicht bei gentechnisch veränderten Organismen viel stärker zu gewichten sei, verlangen LdU und EDU. Hingegen mahnen 09.092, 10.006, 10.008, 10.020 und 10.023, dass das PrHG mit dem einschlägigen Recht der EU harmonisiert bleiben müsse. Verschiedene Eingaben verlangen eine Gleichschaltung der Verjährungsfristen mit jenen der Haftpflichtbestimmungen im Entwurf zur USG-Änderung.

3.2.2 Art. 3 Abs. 2

Der Einschluss gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Produkte wird eingehend diskutiert. Diese Ausdehnung des Geltungsbereichs wird begrüsst von ZH, BS, SH, AG, VS, SP, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.002, 08.003, 08.004, 08.007, 09.064, 10.022, 11.026, 15.015, 15.020, 15.023.

Als fragwürdig bezeichnet SO die Befreiung des Entwicklungsrisikos von der Produktehaftung; eine Haftung des Saatgutherstellers fordern auch BL, AR, GR, CVP, SVP, 04.004, 04.005, 05.011, 05.012, 05.018, 08.003, 09.032, 09.062, 09.087, 12.005, 15.023, 15.027. Einzelne Eingaben fordern, dass die Bestimmung gestrichen wird (04.005, 09.028, 09.092, 10.025).

3.2.3 Zusatzanträge

In die Schadensliste von Art. 1 PrHG soll allgemein die Beeinträchtigung der Gesundheit (nicht nur durch Verletzung, sondern auch durch Krankheit) aufgenommen werden, fordern SH, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.002, 08.007, 09.064, 09.078, 09.087, 15.015, 15.020. Eine fast deckungsgleiche Gruppe fordert die Streichung von Art. 5 Abs. 1 Bst. e.

Die Verjährungsfristen gemäss PrHG werden ebenfalls zur Diskussion gestellt. Einige Eingaben verlangen eine Anpassung an die Fristen der vorgeschlagenen Haftpflichtbestimmungen im USG (LU, UR, SZ, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.002, 08.003, 08.007, 09.028, 09.064, 09.086, 09.087, 15.015, 15.020). 08.003 fordert die Schaffung eines Schadenfonds analog zum Kernenergiehaftpflichtgesetz.

3.3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

SH gibt zu bedenken, dass wegen langfristiger Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die einheimische Flora und Fauna das NHG später möglicherweise ergänzt werden müsse. 12.013 regt an, das NHG um den Schutzbegriff „Würde der Kreatur“ zu erweitern.

3.3.2 Art. 1 Bst. d

Der Artikel findet Zustimmung bei VS und 13.006. Unter den Schutzbereichen seien die Pilze ebenfalls aufzuführen, verlangen ZH, 15.003, 15.006, 15.011, 15.012 und 15.014. 09.001 verlangt die Streichung der vorgeschlagenen Ergänzung, da sie keinen Zusammenhang mit der Gentechnologie habe.

3.3.3 Art. 20 Abs. 4 und 5

VS möchte die Kompetenz zu Schutzmassnahmen auf alle Tier- und Pflanzenarten ausdehnen, nicht nur auf bedrohte Arten. LdU möchte dem Bund die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, dass gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen nicht in die Umwelt geraten. Ähnlich argumentieren 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 09.028, 09.087, 15.015, 15.020, die (in einem neuen Art. 4a NHG) ein Ausbringen solcher Organismen in naturnahe Lebensräume, schützenswerte Biotop, offene Gewässer, Wälder und Alpweiden verbieten möchten.

09.032 verlangt, dass der Bund nicht erst aktiv wird, wenn Nutztiere und -pflanzenarten selten geworden sind, sondern schon vorher. 13.006 möchte diesen Artikel um die Nachhaltigkeit erweitern.

3.4 Tierschutzgesetz (TSchG)

3.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen im TSchG stossen auf breite Zustimmung. Der Einbezug der klassischen Zuchtverfahren unter die Würde der Kreatur wird begrüsst. Wie an anderen Orten der Vorlage wird die fehlende gesetzliche Konkretisierung bzw. Definition der Würde der Kreatur kritisiert.

Die Weiterbenützung der bisherigen kantonalen Vollzugsstruktur des TSchG stösst für die vorgeschlagenen Bestimmungen auf teilweisen Widerstand. So fordern ZH, SH, 11.047, dass die Beurteilungen zur natürlichen Zucht ausschliesslich vom Bund vorgenommen werden, und ZG regt an, dass alle Arten von Bewilligungen im Bereich Gentechnologie generell von den Bundesämtern erteilt werden sollen.

08.007, 12.005 und 12.013 fordern eine Erweiterung der Bestimmungen des TSchG um ein Patentierungsverbot und ein Klonierungsverbot, 15.020 möchte zusätzlich ein Verbot der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere als Organlieferanten. 09.064 befürwortet ein generelles Verbot der gentechnischen Veränderung von Tieren.

Verschiedene Eingaben fordern eine Ausweitung des Geltungsbereichs des TSchG (in dessen Art. 1) auf wirbellose Tiere. GE, 12.013 und 15.020 fordern die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für Umweltschutz-, Naturschutz- und Konsumentenschutzverbände gegen Behördenentscheide betr. gentechnische Veränderungen an Tieren.

Ein Aktenzugangsrecht wie in Art. 29g Abs. 3 USG wird von 12.013 und 15.020 gefordert.

3.4.2 Art. 2 Abs. 3

Eine gesetzliche Definition der Würde der Kreatur bzw. eine Konkretisierung der Grenze, bei welcher diese Würde verletzt ist, wird an dieser Stelle der Vorlage von verschiedener Seite gefordert (BS, VS, 05.005, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 09.028, 09.078, 12.016, 15.018, 13.006, 15.015, 15.027, 15.023).

3.4.3 Art. 7a

Der Entwurf wird weitgehend positiv beurteilt. BL und TG möchten, dass der Bundesrat bald Kriterien über die Zulässigkeit von Zuchtzielen definiert und offensichtliche Qualzuchten verbietet.

12.010 befürchtet, dass sich die Behörden gestützt auf diese Bestimmung massiv in das Zuchtgeschehen von Heimtieren einmischen könnten. 09.001 und 09.079 verlangen die Streichung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, weil sie der Vernunft und der langen Tradition der Nutztierzucht zuwiderlaufe.

BS wünscht eine offenere Formulierung von Abs. 1, um diesen nicht nur auf die Zucht einzuschränken. 15.021 will, dass der Vorbehalt der Tierversuchsbestimmungen gestrichen wird.

ZH verlangt für das Beurteilen von Zuchtzielen einen eidgenössischen statt einen kantonalen Vollzug; die Möglichkeit eines Beizugs des Bundes durch die Kantone regen SH und 11.047 an. Gemäss Vorschlag von ZH, GR, 11.013, 12.010 und 15.028 soll der Bundesrat dafür eine Fachkommission einsetzen. Auf jeden Fall seien bei der Beurteilung bäuerliche Kreise anzuhören, verlangen 04.004 und 09.013.

07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028 und 12.013 verlangen zusätzliche Bestimmungen (in zwei neuen Gesetzesartikeln) über die Auswahl eines Tieres zur Zucht und über das Verbot der Qualzucht.

3.4.4 Art. 7b

Einige Eingaben fordern eine Bewilligungspflicht auf Bundesebene für die Entwicklung oder die erstmalige Einfuhr gentechnisch veränderter Tiere (ZH, GL, FR, BS, AR, 10.022), in Analogie zur Bewilligungspflicht für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen in Art. 29c USG. Generell eine Bundesbewilligung (statt eines kantonalen Verfahrens) regen SVP, LdU, 04.004, 08.003, 09.002, 09.018, 09.023, 09.032, 09.050, 09.058, 09.076 und 09.103 an; die CVP verlangt als Minimum, dass der Bund die Bewilligungskriterien zuhanden der Kantone festlegt.

Einen Einbezug des Handels verlangen ZG und TG.

Die Kann-Bestimmung in Abs. 2 müsse in eine zwingende Vorschrift umgewandelt werden, fordern ZH und ZG. Zusätzlich behaupten 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 12.013 und 15.020, dass die Herstellung und die Zucht transgener Tiere auf jeden Fall dem zweithöchsten (von vier) Belastungsgrad von Tierversuchen entspreche, und dass dies im Gesetz festgeschrieben werden müsse.

Die CVP schlägt vor, Abs. 2 einen Satz beizufügen, der die Kriterien für die Güterabwägung spezifiziert; solche Kriterien werden von 08.007, 12.013 und 15.020 vorgeschlagen: Erhaltung menschlichen Lebens und Heilung oder Linderung schweren Leidens.

Auch die Kann-Bestimmung von Abs. 3 müsse zwingend formuliert werden, fordern ZH, SH, TG, 11.047. Eine Streichung des Absatzes verlangen hingegen 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.003, 09.028, 15.015, 15.023, 15.027.

Einige Eingaben sorgen sich um die Kennzeichnung transgener Tiere in späteren Generationen (LdU, 08.003):

3.4.5 Art. 12 Abs. 2

09.032 regt an, für die Bewilligung gentechnischer Eingriffe an Tieren eine Bundesbewilligung vorzusehen.

3.4.6 Art. 19 Abs. 1, 2 und 3

LU und SZ möchten hier zusätzlich die Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit auf-
führen.

3.4.7 Art.19a Abs. 2^{bis} und 4

Die CVP möchte, dass die Dokumentationsstelle zusätzlich Informationen über die Verwen-
dung transgener Tiere sammelt. 12.016 und 15.018 wünschen, dass die Stelle periodisch einen
Katalog transgener Tiere publiziert.

3.4.8 Art. 22 Abs. 3

05.005 möchte hier festhalten, dass in gewissen Fällen die Menschenwürde vor diejenige des
Tieres gestellt werden darf.

3.5 Lebensmittelgesetz (LMG)

3.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Ergänzungen des LMG werden generell gutgeheissen. Viele Eingaben lassen die Wichtigkeit der Deklarationsvorschriften erkennen.

GE, SP, LdU, 07.003, 07.007, 07.008, 07.015, 08.002, 08.003, 08.007, 09.064, 15.015, 15.020 und 15.027 fordern die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts (wahlweise eines Verbandsklagerechts) für Konsumentenorganisationen. 15.023 weist allerdings darauf hin, dass ein solches zwar wünschbar, aber nicht Gegenstand der Gen-Lex-Motion sei.

Einige Eingaben verlangen, dass dem Bundesamt für Gesundheit eine beratende Instanz für die Bewilligung von GVO-Lebensmitteln zur Seite gestellt wird, analog zur Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit beim BUWAL; diese Kommission soll aus Vertretern verschiedenster Interessenverbände bestehen (07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.064, 09.078, 15.015, 15.020, 15.027).

15.023 fordert die Verankerung der Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Schutz der Natur“ auch im LMG. 12.016 und 15.018 verlangen eine Deklaration von Heimtierfutter, das gentechnisch veränderte Organismen enthält. Eine Ausdehnung der Eingriffsmöglichkeiten gemäss Art. 9 LMG auf das zu schaffende Heilmittelgesetz wird verlangt von SH, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.002, 08.007, 09.064, 15.015 und 15.020.

3.5.2 Art. 9 Bst. b

Der Einbezug der Gebrauchsgegenstände wird ausdrücklich begrüsst von ZH, SZ, NW, SH, BS, BL, GR, 08.003, 08.004, 09.078, 10.008, 10.020, 10.022, 10.023, 15.023. Eine Streichung der Ergänzung verlangt 10.007, weil sie durch den Zweck der Lebensmittelgesetzgebung nicht gedeckt sei.

3.5.3 Art.12 Abs. 1^{bis}

Das Aktenzugangsrecht wird weitgehend gutgeheissen. Eine Ausdehnung auf den Zugang während laufender Bewilligungsverfahren fordern SZ, NW, BS, SH, SP, 04.006, 05.019, 08.003, 12.005.

Eine Streichung der Bestimmung wird angeregt von 09.092 und 10.007. 04.006 verlangt in diesem Zusammenhang ein Verbandsbeschwerderecht der Umweltorganisationen.

3.5.4 Art. 21a

Die Umwandlung dieser Kann-Vorschrift in eine zwingende Regelung wird verlangt von ZH, BE, SZ, NW, VS, BS, SH, AR, SG, 04.006, 10.022, 13.006, 15.023, 15.027. Ersatzlose Streichung der Bestimmung wird gefordert von 10.006 und 10.007.

Verschiedene Eingaben wünschen, dass die Deklarationsvorschrift mit dem EU-Recht harmonisiert wird (10.008, 10.020, 10.021, 10.023).

3.6 Epidemiengesetz (EpG)

3.6.1 Allgemeine Bemerkungen

SH regt an, das auch der Patient in jedem Fall vor der Anwendung über die Eigenschaften des Produkts informiert wird.

3.6.2 Art. 27²

BL moniert, dass die Gen-Lex-Vorlage mit einer sachfremden und aus datenschützerischer Sicht heiklen Bestimmung belastet werde. 15.010 legt eine neue Formulierung des Artikels unter Einbezug der praktischen Erfahrungen vor.

3.6.3 Art. 29d Abs. 2 Bst. d

Eine Umwandlung der Kann-Bestimmung in eine zwingende Vorschrift wird verlangt von ZH, SG, AG, SP, 04.006 und 13.006.

3.6.4 Art. 30 Abs. 3bis

BS regt an, „immunbiologisch“ zu ersetzen durch „biologisch“. 11.029 fürchtet, dass weitere Zulassungshürden für in-vitro-Diagnostika geschaffen werden.

² Dieser Artikel wird aus der Gen-Lex-Vorlage herausgenommen und neu in eine Sammelbotschaft zur Anpassung von Bundesgesetzen an das Datenschutzgesetz integriert.

3.7 Bundesbeschluss über die Kontrolle von Blut, Blutprodukten und Transplantaten (Blutbeschluss)

3.7.1 Allgemeine Bemerkungen

12.013 legt dar, dass die Xenotransplantation ein „medizinischer Irrweg“ sei, der klar abzulehnen sei und die Würde der Kreatur verletze.

3.7.2 Art. 20 Abs. 1 Bst. e

Die vorgeschlagene Ergänzung wird von verschiedenen Eingaben als richtig eingestuft. BS, 05.008 und 12.008 möchten eine umfassendere Formulierung, SH regt an, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Patient in jedem Fall über die Eigenschaften des Transplantats orientiert wird. 14.002 möchte, dass die *Implantate* neben den Transplantaten speziell aufgeführt werden.

3.8 Landwirtschaftsgesetz (LwG)

3.8.1 Allgemeine Bemerkungen

BL und AR möchten, dass der Bundesrat eine Kompetenz erhält, für Züchtungen und erstmalige Einfuhr wie auch für Produktion und Absatz gentechnisch veränderter Organismen eine Bewilligungspflicht einzuführen.

04.008 verlangt eine klare Deklarationspflicht im Landwirtschaftsrecht. Dazu müssten auf Gesetzesstufe die „wichtigen Gründe“ definiert werden, welche die Produktion und den Absatz gentechnisch veränderter Nutztiere rechtfertigen. 05.002 vermisst im LwG eine Definition der Würde der Kreatur bzw. einen entsprechenden Hinweis auf das USG.

Eine Gruppe von Eingaben (07.007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.064, 09.087, 15.015, 15.020) behauptet, es bestehe in der Landwirtschaft kein Bedarf für Gentechnik. Sie könne ihre Verfassungsziele (Art. 31^{octies} BV) auch ohne Gentechnik erreichen. Die vorgeschlagenen Änderungen im LwG seien nicht geeignet, die Landwirtschaft vor unerwünschten Auswirkungen der Gentechnik zu schützen und eine klare Abgrenzung zwischen Produkten mit und ohne Gentechnik sicherzustellen.

Die Gentechnik dürfe die bisherigen Anstrengungen der Landwirtschaftspolitik, insbesondere AP 2002, nicht gefährden, verlangt 09.078; deshalb seien u.a. gentechnikfreie Produktionsformen durch Grenzwerte zu schützen.

12.013 sieht in den vorgeschlagenen Regelungen, die einen Einsatz transgener und geklonter Nutztiere erlaubten, einen Widerspruch zur Ökologisierung der Landwirtschaft; sie führten zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt bei den Nutztieren. Auch 15.025 befürchtet eine Gefährdung des Bio-Landbaus durch die Gentechnologie, insbesondere durch das unbeabsichtigte Einkreuzen transgener Sorten aus benachbarten Kulturen; mit einer Gesetzesbestimmung zum Schutz des Bio-Landbaus vor Einkreuzung transgener Sorten soll dieser Gefahr begegnet werden.

Eine Reihe von Eingaben verlangt weitere Änderungen im LwG, die nicht Gegenstand der Gen-Lex-Vorlage sind. Teilweise haben diese die Förderung einer gentechnikfreien Landwirtschaft zu Ziel, so z.B. durch ein zusätzliches Erfordernis des Verzichts auf gentechnisch veränderte Organismen für den Anspruch auf Direktzahlungen (SH, SP, 04.006, 07.003, 07.007, 07.008, 07.010, 08.007, 09.064, 09.087, 15.015, 15.020).

3.8.2 Art. 13 Abs. 1 Bst. e

ZH beantragt, die Kann-Bestimmung durch eine zwingende Vorschrift zur Kennzeichnung landwirtschaftlicher Produkte zu ersetzen. SG, AG, 04.005 erachten die Bestimmung als überflüssig, da sie durch die Regelung des Täuschungsschutzes im Lebensmittelrecht abgedeckt sei. AG möchte sie deshalb auf Futtermittel beschränken. 09.039 und 10.025 möchten die Regelung ersatzlos streichen.

Die Möglichkeit der Negativdeklaration wird unterstützt von SP, 09.064, 09.086, 10.006 und 10.009. Die SP möchte aber einen ergänzenden Verweis auf die Lebensmittel- und die Umweltschutzgesetzgebung. CVP, SVP, 04.004, 08.004, 09.103, 10.006, 10.008, 10.020 und

10.023 verlangen dazu die rasche Festlegung von Deklarationsgrenzwerten. Solche werden von 08.003 abgelehnt, weil die Deklaration „ohne GVO“ absolut zu verstehen sei.

3.8.3 Art. 24a

Auch hier vermisst BL eine Bewilligungspflicht für die Züchtung, die erstmalige Einfuhr und die Produktion gentechnisch veränderter Organismen bzw. daraus hergestellter Produkte. Eine diesbezügliche Kompetenz für den Bundesrat würde auch von AR, FDP, 04.004 und 09.103 unterstützt.

07.003, 07.0007, 07.008, 07.010, 07.015, 08.007, 09.028, 09.064, 09.078, 09.087 und 15.015 wollen die Zucht, Erzeugung und Einfuhr gentechnisch veränderter Nutztiere gesetzlich verbieten. Die meisten dieser Gruppe von Vernehmlassungsteilnehmern möchten eine Warenflusskontrolle und den Nachweis der Notwendigkeit sowie Vorkehrungen gegen unkontrollierte Ausbreitung gentechnisch veränderter landwirtschaftlicher Erzeugnisse einführen. 15.027 stuft die Herstellung transgener Tiere in der Landwirtschaft als krassen Widerspruch zur verfassungsmässig garantierten Würde der Kreatur ein.

3.8.4 Art. 24b

Zahlreiche Eingaben begrüssen die obligatorische Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit gentechnisch veränderten Organismen (ZH, SZ, NW, 09.032, 09.086, 09.099, 10.008, 10.020, 10.022, 10.023, 12.008). SG und 10.022 beantragen, die Deklarationspflicht auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe zu beschränken. 10.008, 10.020 und 10.023 legen Wert darauf, dass die Kennzeichnungspflicht einheitlich und EU-kompatibel ausgestaltet wird.

3.8.5 Art. 144a

Die vorgeschlagene Regelung wird mit Kritik kommentiert, weil auf Gesetzesstufe keine Rechtfertigungskriterien genannt werden. BS fragt, wer solche Gründe definiere. SP möchte eine Bewilligungspflicht (mit Nennung der Bewilligungsinstanz) für die Zulassung gentechnisch veränderter Nutztiere einführen.

Verschiedene Eingaben betonen, dass ihre Verfasser einer Zulassung gentechnisch veränderter Nutztiere grundsätzlich negativ entgegenstehen (SP, LdU, 04.006, 12.013, 15.020, 15.027). Hingegen verlangen 09.001, 09.079, 10.009 eine Streichung der Bestimmung, weil sie einen unzulässigen Eingriff in die Marktwirtschaft darstelle.

3.8.6 Art. 157 Abs. 2 Bst. a

Die meisten Eingaben, die sich zu diesem Artikel äussern, regen an, die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und von Gentech-Hilfsstoffen einer obligatorischen Zulassungspflicht zu unterstellen, also die Kann-Bestimmung durch eine zwingende Regelung zu ersetzen. LU und SZ verweisen in diesem Zusammenhang explizit auf die in Vorbereitung befindliche Freisetzungsverordnung. Gegen eine solche Lösung wendet sich 09.099.

3.9 Tierseuchengesetz (TSG)

3.9.1 Art. 27 Abs. 6

Dieser Änderungsvorschlag ist Gegenstand von Kritik an gewissen Details, findet aber grundsätzlich Zustimmung. ZH, SZ und NW wünschen, dass in das TSG Grundsätze über die Gentechnologie aufgenommen werden.

4 **Vorläufige Stellungnahme der Eidg. Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich**

Die Ethikkommission nahm zu vier Fragen Stellung, die den Konkretisierungsgrad der *Würde der Kreatur* im vorliegenden Gen-Lex-Vorentwurf zum Gegenstand haben. Die Kommission hat am 5. September 1998 die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 29i USG (neu), ebenso wie bereits nach dem geltenden Art. 29h USG, hat die Ethikkommission aus *ethischer Sicht* Stellung zu nehmen, insbesondere zum Erlass von Vorschriften und zu beabsichtigten Vorhaben im Bereich der Gentechnologie. Mit dieser Bestimmung im zu revidierenden Umweltschutzgesetz wird Art 24^{novies} Abs. 3 BV konkretisiert, wonach der Bund beim Erlass von Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der „Würde der Kreatur“ sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten schützen soll. Bei den Aufgaben der Ethikkommission geht es schwergewichtig, aber nicht ausschliesslich, um die Auslegung und Konkretisierung des Begriffs der „*Würde der Kreatur*“ im Bereich der Gentechnologie.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Ethikkommission bestehende Lehrmeinungen zur Auslegung des Begriffs der „*Würde der Kreatur*“ beigezogen. Die Ethikkommission geht jedoch davon aus, dass ihr kraft Gesetz die Zuständigkeit zukommt, den Begriff auf der Basis der geltenden Rechtslage, des Standes der Wissenschaften und der Forschung sowie der unterschiedlichen Positionen ihrer Mitglieder autonom zu umschreiben.

Angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit seit der Arbeitsaufnahme der Ethikkommission können von ihr noch keine abschliessend geklärten und ausdiskutierten Positionen erwartet werden. Die Kommission möchte mit der vorliegenden Stellungnahme aber sichtbar machen, in welchem Spannungsfeld gegensätzlicher Standpunkte sie sich bewegt.

1. Bedürfnis nach Schaffung konsistenter Rechtsgrundlagen zur Beachtung der „*Würde der Kreatur*“ beim Umgang mit Organismen allgemein

Die Ethikkommission stellt zunächst fest, dass das Kriterium der „*Würde der Kreatur*“ nach der geltenden Bundesverfassung nur für den Bereich der Gentechnologie ausdrücklich festgehalten wird (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV). Es besteht daher rechtliche Ungewissheit über die Massgeblichkeit dieses Kriteriums auch bei anderen Formen des Umgangs mit Tieren, Pflanzen oder anderen Organismen. Um eine Diskriminierung der Gentechnologie auszuschliessen, vertritt die Ethikkommission die Meinung, dass eine inhaltlich konsistente rechtliche Regelungsordnung unter dem ethischen Aspekt durch Vornahme der erforderlichen verfassungs- und/oder gesetzesrechtlichen Revisionen anzustreben ist.

2. Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffs der „*Kreatur*“

Ausgangspunkt dieser Auslegung ist der Wortlaut des Art. 24^{novies} Abs. 3: Satz 1 spricht von „Tieren, Pflanzen und anderen Organismen“; Satz 2 spricht von „*Würde der Kreatur*“.

P. Saladin/R. Schweizer ziehen im BV-Kommentar zu Art. 24^{novies} Abs. 3 daraus die Schlussfolgerung, dass „Kreatur“ nicht dasselbe sein könne wie „Tiere, Pflanzen und andere Organismen“ (Rz 114).

In der *Ethikkommission* besteht Einigkeit darüber, dass der Begriff der „Kreatur“ im Zusammenhang mit der Pflicht zur Würdewahrung insofern *einschränkend* zu verstehen ist, als nicht jedes Lebewesen gemeint sein kann. Eine klare *Mehrheit* (7) der Ethikkommission will die Pflicht zur Achtung der „Würde der Kreatur“ auf Tiere und Pflanzen beschränken, unter Ausklammerung der Mikroorganismen. Innerhalb dieser Mehrheit vertritt ein Teil (3) die Meinung, dass bei Pflanzen nicht im eigentlichen Sinne von „Würde“, sondern höchstens von „Wert“ („valeur“) gesprochen werden könne (vgl. unter Ziff. 3).

Eine *Minderheit* (2) vertritt die Auffassung, dass überhaupt nur bei höheren Tieren im Sinne der Tierschutzgesetzgebung von „Würde der Kreatur“ gesprochen werden könne, unter gänzlicher Ausklammerung von Pflanzen und Mikroorganismen, aber auch der niedrigeren Tierarten.

Die Ethikkommission vertritt *einstimmig* die Auffassung, dass zu möglichen Auswirkungen auf die Würde anderer „Kreaturen“ ebenso wie zu möglichen Veränderungen im Lebensraum, welche für die Würde einer „Kreatur“ von Bedeutung sind, sowie zu Fragen der Sicherheit und genetischen Vielfalt im Rahmen der Beurteilung der *Auswirkungen* bewilligungspflichtiger gentechnischer Vorhaben Stellung zu nehmen ist.

3. Kriterien für die Auslegung des Würdebegriffs

Die Ethikkommission befürwortet einen besonderen Gesetzesartikel, welcher die Pflicht zur Beachtung der „Würde der Kreatur“ festhält und Kriterien für das Vorliegen einer Verletzung dieser Würde nennt. Die Ethikkommission ist *einstimmig* (bei 1 Enthaltung) der Auffassung, dass die gentechnische Veränderung eines Tieres oder einer Pflanze nicht per se eine Verletzung der Würde darstellt, sondern es zusätzlicher Kriterien bedarf.

Die Ethikkommission vertritt *einstimmig* die Meinung, dass bei gentechnischen Vorhaben mit höheren Tieren grundsätzlich von den Kriterien der Tierschutzgesetzgebung auszugehen ist. Es wird jedoch Wert darauf gelegt, dass der in Art. 13 Abs. 1 TSchG verwendete Begriff des „Schadens“ nicht ausschliesslich pathozentrisch verstanden wird, sondern im Sinne des zu integrierenden ethischen Aspekts („Würde der Kreatur“) auch solche Verletzungen der *Integrität* eines Tieres bzw. seiner *artspezifischen Eigenschaften und Fähigkeiten* zu erfassen sind, die nicht mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind. Damit sollen Beeinträchtigungen der artspezifischen Funktionen und Fähigkeiten des Tieres erfasst werden, aber auch blosse Veränderungen des Phänotyps z.B. durch ästhetische Korrekturen.

Die Ethikkommission geht *einstimmig* von einem *gradienten (abgestuften) Würdebegriff* aus. Ursprung des Würdebegriffs ist die Menschenwürde, verstanden als Schutz des Individuums gegenüber dem Kollektiv bzw. schwächerer Kollektive gegenüber dominierenden. Bei Tieren geht es nicht mehr um diesen Schutz gegenüber dem Kollektiv. Jedenfalls bei höheren Tieren ist jedoch ein Individualschutz im Sinne des Schutzes des Eigenwerts des einzelnen Tieres möglich. Als zusätzlicher Aspekt des Würdebegriffs tritt hier die Si-

Herstellung der Erhaltung der jeweiligen Tierart, d.h. ihrer natürlichen gen- und phänotypischen Erscheinungsform hinzu (Artenschutz).

Ein Teil der Ethikkommission vertritt die Meinung, dass im Sinne dieses gradienten Würdebegriffs bei niedrigeren Tierarten (4) und bei Pflanzen (6) ein *rechtlicher Individualschutz* nicht möglich ist. Die Forderung nach Schutz des Eigenwertes einer Pflanze ist, nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion in der Ethikkommission, rechtlich letztlich nicht umsetzbar, da bei Pflanzen nicht im eigentlichen Sinne von „Individuen“ gesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere für Pflanzen, die sich klonal reproduzieren. Die „Würde der Kreatur“ wird von der erwähnten Mehrheit (6) daher bei Pflanzen als Schutz des Fortbestandes der jeweiligen Pflanzenart verstanden. Eingriffe, welche den Fortbestand der Pflanze in ihrer ursprünglichen geno- und phänotypischen Erscheinungsform gefährden, stellen demnach eine Verletzung der Würde der Pflanze dar und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung.

Dieselben Überlegungen werden von der erwähnten Minderheit (4) auch gegenüber niedrigeren, insbesondere den sich klonal reproduzierenden Tierarten angebracht.

Eine andere *Minderheit* (3) hält demgegenüber am *Individualschutz* im Sinne des Schutzes des Eigenwertes auch von Pflanzen fest und will diesen vom Schutz der genetischen Vielfalt ebenso wie vom Artenschutz abgrenzen. Da bisher aber noch keine Kriterien für einen solchen Individualschutz bei Pflanzen herausgearbeitet werden konnten, hält es diese Minderheit für möglich, dass nach dem derzeitigen Stand der Forschung ein Individualschutz bei Pflanzen nicht explizit im Gesetz erwähnt werden muss.

4. Kriterien für die Rechtfertigung

Alle gentechnischen Vorhaben, welche gemäss den unter Ziff. 3 erwähnten Kriterien die Würde einer „Kreatur“ (gemäss Ziff. 2) tangieren, bedürfen einer besonderen Rechtfertigung. Als Kriterien für eine solche mögliche Rechtfertigung wurden von der Ethikkommission in Erwägung gezogen:

- medizinische Forschung
- biologische Forschung
- Chancenverbesserung für Entwicklungsländer
- ökologische Vorteile (z.B. Verzicht auf Pestizide möglich)
- Verbesserung von Eigenschaften von Lebensmitteln (z.B. Haltbarkeit, Transportfähigkeit, Witterungsbeständigkeit)
- Gene Farming (Herstellung von Arzneimittelsubstanzen mittels transgener Tiere und Pflanzen)

Die Diskussion möglicher Rechtfertigungsgründe hat in der Ethikkommission erst begonnen und ist noch nicht abgeschlossen.

Eine *Minderheit* (2) vertritt die Auffassung, dass die Rechtfertigungsgründe einschränkend im Sinne existenzsichernder menschlicher Grundbedürfnisse auszulegen sind. Die *Mehrheit* (6) tritt dieser Auffassung entschieden entgegen, da ein solches Erfordernis praktisch nicht handhabbar ist. Die Ethikkommission hat sich zum Ziel gesetzt, im Verlauf ihrer weiteren

Arbeiten nach Präzisierungen der verschiedenen Rechtfertigungsgründe im Spannungsfeld dieser gegensätzlichen Positionen zu suchen.

Die Handhabung und Anwendung der verschiedenen Rechtfertigungsgründe hat im Einzelfall auf der Grundlage einer Güterabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die „Würde der Kreatur“ einerseits und der Bedeutung der rechtfertigenden Interessen andererseits zu erfolgen. Das Interesse am gentechnischen Eingriff muss umso schwerer wiegen, je stärker die Würde eines Tieres oder einer Pflanze beeinträchtigt wird. Im Rahmen dieser Güterabwägung wird auch zu beachten sein, dass unabhängig vom jeweiligen Forschungsziel stets der niedrigst mögliche Organismus verwendet werden soll.

Anhänge

Annexes

Allegati

Anhang 1: Vernehmlasserkategorien

Annexe 1: Catégories des destinataires

Allegato 1: Categorie dei destinatari

1	Kantonsregierungen	Gouvernements cantonaux	Governi cantonali
2	Bundesgerichte	Tribunaux fédéraux	Tribunali federali
3	Parteien	Partis	Partiti
4	Spitzenverbände	Fédérations principales	Federazioni principali
5	Hochschulen und Forschungsinstitute	Universités et instituts de recherche	Università e istituti di ricerca
6	Recht und Versicherungswesen	Droit et assurances	Diritto e assicurazioni
7	Umweltschutz	Protection de l'environnement	Protezione dell'ambiente
8	Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen	Organisations des consommateurs	Organizzazioni dei consumatori
9	Landwirtschaft	Agriculture	Agricoltura
10	Lebensmittel	Denrées alimentaires	Derrate alimentari
11	Medizin, Tiermedizin, Heilmittel	Médecine, médecine vétérinaire, agents thérapeutiques	Medicina, medicina veterinaria, agenti terapeutici
12	Tierschutz	Protection des animaux	Protezione degli animali
13	Ethik und Konfessionen	Ethique et confessions	Etica e confessioni
14	Weitere Verbände	Autres fédérations	Altre federazioni
15	Übrige Stellungnahmen	Autres avis	Altri pareri

**Anhang 2:
Liste der Vernehmlasser**

**Annexe 2:
Liste des destinataires**

**Allegato 2:
Lista dei destinatari**

		<i>begrüsst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
1	<i>Kantonsregierungen / Gouvernements cantonaux / Governi cantonali</i>		
01.001	Staatskanzlei des Kantons Zürich	x	x
01.002	Staatskanzlei des Kantons Bern	x	x
01.003	Staatskanzlei des Kantons Luzern	x	x
01.004	Staatskanzlei des Kantons Uri	x	x
01.005	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	x	x
01.006	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	x	x
01.007	Standeskanzlei des Kantons Nidwalden	x	x
01.008	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	x	x
01.009	Staatskanzlei des Kantons Zug	x	x
01.010	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	x	x
01.011	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	x	x
01.012	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	x	x
01.013	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	x	x
01.014	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	x	x
01.015	Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	x	x
01.016	Landeskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	x	x
01.017	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	x	x
01.018	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	x	x
01.019	Staatskanzlei des Kantons Aargau	x	x
01.020	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	x	x
01.021	Cancelleria dello Stato del Cantone del Ticino	x	x
01.022	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	x	x
01.023	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	x	x
01.024	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	x	x
01.025	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	x	x
01.026	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	x	x
01.027	Landesverwaltung des Fürstentums Liechtenstein	x	
2	<i>Bundesgerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali</i>		
02.001	Schweizerisches Bundesgericht	x	x
02.002	Eidg. Versicherungsgericht	x	x
3	<i>Parteien / Partis / Partiti</i>		
03.001	FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	x	x
03.002	CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	x	x
03.003	SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz	x	x
03.004	SVP Schweizerische Volkspartei	x	x
03.005	LPS Liberale Partei der Schweiz	x	x
03.006	LdU Landesring der Unabhängigen	x	x
03.007	EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz	x	
03.008	PST Parti suisse du Travail	x	
03.009	SD Schweizer Demokraten	x	
03.010	Grüne Partei der Schweiz	x	
03.011	FPS Freiheits-Partei der Schweiz	x	x
03.012	Lega dei Ticinesi	x	
03.013	FraP! Frauen macht Politik!	x	
03.014	EDU Eidgenössisch-Demokratische Union	x	x
03.015	CSP Christlichsoziale Partei	x	
03.016	GB Grünes Bündnis	x	

		<i>begrüsst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
4	<i>Spitzenverbände / Fédérations principales / Federazioni principali</i>		
04.001	Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz	X	
04.002	Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer	X	
04.003	Schweizerischer Arbeitgeberverband	X	
04.004	Schweizerischer Bauernverband	X	X
04.005	Schweizerischer Gewerbeverband	X	X
04.006	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)	X	X
04.007	Schweizerischer Handels- und Industrieverein (Vorort)	X	
04.008	Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände VSA	X	X
5	<i>Hochschulen und Forschungsinstitute / Universités et instituts de recherche / Università e istituti di ricerca</i>		
05.001	Universität Basel	X	
05.002	Universität Bern	X	X
05.003	Université de Fribourg	X	
05.004	Université de Genève	X	X
05.005	Université de Lausanne	X	X
05.006	Université de Neuchâtel	X	X
05.007	Universität St. Gallen	X	
05.008	Universität Zürich	X	X
05.009	SAGW Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften	X	X
05.010	SAMW Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften	X	X
05.011	SANW Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften	X	X
05.012	SATW Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften	X	X
05.013	BATS	X	
05.014	BICS	X	X
05.015	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	X	X
05.016	Schweiz. Normen-Vereinigung	X	
05.017	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	X	
05.018	Schweiz. Zoologische Gesellschaft	X	X
05.019	Stiftung Gen Suisse	X	X
05.020	USGEB, Union der Schweiz. Gesellschaften für experimentelle Biologie	X	
05.021	Union des Sociétés Suisses de Biologie Expérimentale	X	
05.022	Verein Forschung für Leben	X	
6	<i>Recht und Versicherungswesen / Droit et assurances / Diritto e assicurazioni</i>		
06.001	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz	X	
06.002	Institut du droit comparé	X	
06.003	Institut für Föderalismus	X	
06.004	Schweiz. Anwaltsverband	X	
06.005	Schweiz. Gesellschaft für Agrarrecht	X	
06.006	Schweiz. Juristenverein	X	
06.007	Schweiz. Richtervereinigung	X	
06.008	Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte	X	X
06.009	Gerling-Gruppe Versicherungs-Service AG	X	
06.010	Schweiz. Rückversicherungsgesellschaft	X	
06.011	Schweiz. Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherer	X	
06.012	Schweiz. Versicherungsverband (SVV)	X	X
06.013	Winterthur Versicherungen	X	
06.014	Zürich Versicherung Schweiz	X	
7	<i>Umweltschutz / Protection de l'environnement / Protezione dell'ambiente</i>		
07.001	ARPEA Association romande pour la protection des eaux et de l'air	X	
07.002	Basler Appell gegen Gentechnologie	X	
07.003	Erklärung von Bern	X	X

		<i>begrüsst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
07.004	Greenpeace	x	
07.005	Kontaktstelle der Schweiz. Umweltorganisationen	x	
07.006	Naturfreunde Schweiz	x	
07.007	pro natura Schweiz. Bund für Naturschutz	x	x
07.008	Schweiz. Arbeitsgruppe Gentechnologie	x	x
07.009	Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz □und -pflege	x	
07.010	Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU)	x	x
07.011	Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene	x	
07.012	Société Suisse pour la protection de l'Environnement	x	
07.013	Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas	x	x
07.014	Vereinigung für Umweltrecht	x	
07.015	WWF Schweiz	x	x
8	<i>Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen / Organisations des consommateurs / Organizzazioni dei consumatori</i>		
08.001	Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK)	x	
08.002	Associazione consumatrici della Svizzera italiana	x	x
08.003	Fédération romande des consommateurs	x	x
08.004	Konsumentinnenforum Schweiz	x	x
08.006	Schweiz. Studiengruppe für Konsumentenfragen	x	
08.007	Stiftung für Konsumentenschutz	x	x
9	<i>Landwirtschaft / Agriculture / Agricoltura</i>		
09.001	AGORA Association des groupements et organisation romande de l'agriculture	x	x
09.002	Anicom AG	x	x
09.003	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR)	x	x
09.004	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues (AGFF)	x	x
09.005	Association des Aviculteurs/ Producteurs romands	x	
09.006	Association des Ingénieurs Agronomes de la Suisse Romande	x	
09.007	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses	x	x
09.008	Association suisse des vigneron-encaveurs	x	
09.009	Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft	x	
09.010	Bäuerliches Zentrum Schweiz	x	
09.011	Centravo Schweiz AG	x	
09.012	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses FPVS	x	
09.013	Fédération des sélectionneurs de bétail bovin	x	
09.014	Fédération romande des vigneron	x	
09.015	Fédération suisse des producteurs agricoles de lapins de chair	x	
09.016	Fédération suisse des producteurs de céréales	x	x
09.017	Federazione dei viticoltori della Svizzera italiana FEDERVITI	x	
09.018	fenaco	x	x
09.019	Fidelio-Biofreiland AG	x	
09.020	Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)	x	x
09.021	Frifag AG	x	
09.022	Genossenschaft für Vieh- und Fleischimport	x	
09.023	Genossenschaft UFA	x	x
09.024	Interessengemeinschaft der schweizerischen Eier- und Geflügel-Produktion	x	
09.025	IP Suisse Schweiz. Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	x	
09.026	KAG, Konsumenten-Arbeits-Gruppe für tier- und umweltfreundliche Nutztierhaltung	x	
09.027	Kommission Schweizer Viehzuchtverbände	x	
09.028	Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL)	x	x
09.029	Schweiz. Alpwirtschaftlicher Verein	x	
09.030	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landw. Angestellter ABLA	x	
09.031	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Lehrer an landw. Berufsschulen SALB	x	
09.032	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	x	x

		<i>begrüsst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
09.033	Schweiz. Assoziation zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise	x	
09.034	Schweiz. Berufsfischerverband	x	
09.035	Schweiz. Braunviehzuchtverband	x	
09.036	Schweiz. Fleckviehzuchtverband	x	
09.037	Schweiz. Geflügelzuchtschule	x	
09.038	Schweiz. Geflügelzuchtverband	x	
09.039	Schweiz. Gemüse-Union	x	x
09.040	Schweiz. Genossenschaft der Weich- und Halbhartkäsefabrikanten SGWH	x	
09.041	Schweiz. Genossenschaft für Getreide und Futtermittel GGF	x	
09.042	Schweiz. Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung GSF	x	
09.043	Schweiz. Gesellschaft für Agrarwirtschaft	x	
09.044	Schweiz. Gesellschaft für Kleintierzucht	x	
09.045	Schweiz. Holsteinzuchtverband	x	
09.046	Schweiz. Ingenieurschule für Landwirtschaft	x	
09.047	Schweiz. Kälbermäster- und Kuhhalter-Verband	x	
09.048	Schweiz. Käseunion	x	x
09.049	Schweiz. katholische Bauernvereinigung	x	
09.050	Schweiz. Landfrauenverband	x	x
09.051	Schweiz. Landjugendvereinigung SLJV	x	
09.052	Schweiz. Landwirtschaftlicher Verein	x	
09.053	Schweiz. Obstverband	x	x
09.054	Schweiz. Pächterverband	x	
09.055	Schweiz. Pferdezuchtverband	x	
09.056	Schweiz. Rassegeflügelzuchtverband SRGV	x	
09.057	Schweiz. Stiftung zur Förderung der Geflügelzucht und -haltung	x	
09.058	Schweiz. Verband Katholischer Bäuerinnen	x	x
09.059	Schweiz. Verband der Zuckerrübenpflanzer	x	
09.060	Schweiz. Verband für künstliche Besamung SVKB	x	x
09.061	Schweiz. Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter (SVAMH)	x	
09.062	Schweiz. Vereinigung des privaten Agrarhandels	x	x
09.063	Schweiz. Vereinigung für das Pferd	x	
09.064	Schweiz. Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern VKMB	x	x
09.065	Schweiz. Vereinigung zur Förderung der Körnerleguminosen und Ölfrüchte VESKOF	x	
09.066	Schweiz. Viehhändler-Verband	x	
09.067	Schweiz. Weinbauverein VINATURA, Weininfo	x	
09.068	Schweiz. Wirtschaftsverband für Vieh und Fleisch	x	
09.069	Schweiz. Zentralstelle für Kleinviehzucht	x	
09.070	Schweiz. Ziegenzuchtverband	x	
09.071	Schweizerische Verband für Mast- und Schlachtleistungsprüfungen beim Schwein	x	
09.072	Schweizerische Vereinigung der Hirschhalter	x	
09.073	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft (SVIL)	x	
09.074	Schweizerischer Bio-Weinbauverein SBWV / ASBV	x	
09.075	Schweizerischer Fischerei-Verband	x	x
09.076	Schweizerischer Schafzuchtverband	x	x
09.077	Schweizerischer Schweinezuchtverband	x	
09.078	Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL	x	x
09.079	Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure	x	x
09.080	Schweizerischer Viehproduzentenverband	x	
09.081	SEG-Suisse Vereinigung der Schweiz. Eier- und Geflügelwirtschaft	x	x
09.082	Service romand de vulgarisation agricole (SRVA)	x	x
09.083	Stiftung Pro Specie Rara	x	
09.084	Suisseporcs Schweiz. Schweineproduzenten-Verband	x	
09.085	Swiss Genetics AG	x	
09.086	Union des Producteurs Suisses (UPS)	x	x
09.087	Verband Schweiz. Bienezüchtervereine (VSBV)	x	x

		<i>begrüsst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
09.088	Verband Schweiz. Düngenhändler	x	
09.089	Verband Schweiz. Gärtnermeister VSG	x	
09.090	Verband Schweiz. Geflügel- und Wildimporteure	x	
09.091	Verband schweiz. Gemüseproduzenten	x	x
09.092	Verband Schweiz. Getreideimporteure	x	x
09.093	Verband Schweiz. Käseexporteure	x	
09.094	Verband Schweiz. Käseimporteure	x	
09.095	Verband Schweiz. Pferdezuchtorganisationen	x	x
09.096	Verband Schweizerischer Geflügelhalter VSGH	x	
09.097	Vereinigung des Schweiz. Getreide- und Futtermittel-Importhandels VSGF	x	
09.098	Vereinigung Schweiz. Biologischer Landbauorganisationen BIO SUISSE	x	
09.099	Vereinigung Schweiz. Futtermittelfabrikanten	x	x
09.100	Vereinigung Schweiz. Kälbermäster	x	
09.101	Vereinigung Schweiz. Kartoffelproduzenten	x	
09.102	Vereinigung Schweizerischer Geflügelmäster	x	
09.103	Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten ZVSM	x	x
10	<i>Lebensmittel / Denrées alimentaires / Derrate alimentari</i>		
10.001	ASCOPA	x	
10.002	Association des fabricants, importateurs et fournisseurs de produits cosmétiques	x	
10.003	Bell AG	x	
10.004	Branchengruppierung Schweiz. Lebensmittel-Fabrikanten	x	
10.005	BUTYRA, Schweiz. Zentralstelle für Butterversorgung	x	
10.006	Coop Schweiz	x	x
10.007	Denner AG	x	x
10.008	Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (FIAL)	x	x
10.009	Migros-Genossenschafts-Bund	x	x
10.010	Schweiz. Bäcker-Konditorenmeister-Verband	x	
10.011	Schweiz. Detaillistenverband	x	
10.012	Schweiz. Milchkäuferverband SMKV	x	
10.013	Schweiz. Milchwirtschaftlicher Verein SMV	x	
10.014	Schweiz. Verband der Lebensmittel-Detaillisten (VELEDES)	x	
10.015	Schweiz. Verband des Milch-, Butter- und Käsehandels (SMBK)	x	
10.016	Schweiz. Weinhändlerverband	x	
10.017	Société des encaveurs de vins suisses	x	x
10.018	Société des Produits Nestlé SA	x	x
10.019	SwissPasta - Vereinigung der Schweiz. Teigwarenindustrie	x	
10.020	Treuhandstelle der Schweizerischen Lebensmittelimporteure	x	x
10.021	USEGO Hofer Curti AG	x	x
10.022	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	x	x
10.023	Verband der Schweiz. Kosmetikindustrie	x	x
10.024	Verband Schweiz. Eier-Importeure	x	
10.025	Verband Schweizer Metzgermeister	x	x
10.026	Verband Schweiz. Schachtelkäsefabrikanten SESK	x	
10.027	Zentralverband der Schweiz. Fettindustrie	x	
11	<i>Medizin, Tiermedizin, Heilmittel / Médecine, médecine vétérinaire / Medicina, medicina veterinaria, agenti terapeutici</i>		
11.001	Aids-Hilfe Schweiz	x	
11.002	Arbeitsgemeinschaft für Embryotransfer (AET)	x	x
11.003	Arbeitskreis Gesundheit und Forschung	x	
11.004	Association des pharmaciens cantonaux	x	x
11.005	Association of Medical Prothesis Manufacturers	x	
11.006	Associazione Farmaceutici Ticinese (AFTI)	x	x
11.007	Associazione Ticinese delle industrie chimiche, farmaceutiche e cosmetiche (ATICEF)	x	x

		<i>begrüssst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
11.008	FAMH Association Suisse des Chefs de Laboratoires d'Analyses Médicales	x	
11.009	FMH Verbindung der Schweizer Ärzte	x	x
11.010	Forum Freiheit im Gesundheitswesen	x	
11.011	Gesellschaft Schweiz. Amts- und Spitalapotheker	x	x
11.012	Gesellschaft Schweiz. Amtsärzte	x	
11.013	Gesellschaft Schweiz. Tierärzte GST	x	x
11.014	Groupement romand de l'industrie pharmaceutique (GRIP)	x	x
11.015	Interessengemeinschaft für pharmazeutische und kosmetische Produkte (IPK)	x	
11.016	Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel	x	x
11.017	Interpharma	x	x
11.018	Konkordat der Schweiz. Krankenversicherer	x	x
11.019	Schweiz. Apothekerverein	x	x
11.020	Schweiz. Ärztesgesellschaft für Erfahrungsmedizin	x	
11.021	Schweiz. Chemische Gesellschaft	x	
11.022	Schweiz. Drogisten-Verband	x	x
11.023	Schweiz. Fachverband der diplomierten medizinischen Laborantinnen und Laboranten	x	
11.024	Schweiz. Gesellschaft für Innere Medizin	x	
11.025	Schweiz. Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin	x	
11.026	Schweiz. Laborpersonal-Verband SLV	x	x
11.027	Schweiz. Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie	x	x
11.028	Schweiz. Union für Laboratoriumsmedizin	x	
11.029	Schweiz. Verband der Diagnostica- und Diagnostica-Geräte-Industrie (SVDI)	x	x
11.030	Schweiz. Vereinigung für Geflügelkrankheiten	x	
11.031	Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin	x	
11.032	Schweiz. Vereinigung für Pferdemedizin	x	
11.033	Schweiz. Vereinigung für Schweinemedizin	x	
11.034	Schweiz. Vereinigung für Tierzucht	x	
11.035	Schweiz. Vereinigung für Zuchthygiene und Buiatrik	x	
11.036	Schweiz. Zahnärztesgesellschaft	x	x
11.037	Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie	x	
11.038	Schweizerisches Rotes Kreuz	x	x
11.039	Société suisse d'Infectiologie	x	
11.040	Stiftung Schweizerische Patienten-Organisation	x	
11.041	Swisstransplant	x	
11.042	Tierärztliche Interessengemeinschaft für Embryotransfer	x	
11.043	Verband mittelständischer Arzneimittelfirmen VMA	x	
11.044	Verband Schweiz. Firmen für Arzt- und Spitalbedarf	x	
11.045	Verband Schweiz. Tierarzneimittel-Hersteller und -Grossisten	x	
11.046	Verein für Homöopathie	x	
11.047	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	x	x
11.048	Vereinigung Schweiz. Lieferanten von Medizinprodukten	x	
11.049	Zentrallaboratorium Blutspendedienst SRK	x	
12	<i>Tierschutz / Protection des animaux / Protezione degli animali</i>		
12.001	Association Romande pour la Formation et le Perfectionnement des Gardiens d'Animaux	x	x
12.002	EXOTIS Schweiz. Verband für Zucht und Pflege exotischer Vögel	x	
12.003	Gesellschaft der wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten der Schweiz	x	
12.004	Interessengemeinschaft schweiz. Zoofachgeschäfte	x	
12.005	Ligue Suisse contre la Vivisection et pour les Droits de l'Animal	x	x
12.006	PARUS Schweiz. Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz	x	
12.007	Schweiz. Gesellschaft für Tierschutz, Pro Tier	x	x
12.008	Schweiz. Gesellschaft für Versuchstierkunde	x	x
12.009	Schweiz. Kanarien- und Ziervogelzüchterverband SKZV	x	
12.010	Schweiz. Kynologische Gesellschaft (SKG)	x	x
12.011	Schweiz. Rassekaninchenzucht-Verband (SRKV)	x	

		<i>begrüsst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
12.012	Schweiz. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz	x	
12.013	Schweizer Tierschutz STS	x	x
12.014	Tierschutzbund Basel	x	
12.015	Stiftung Fonds für versuchstierfreie Forschung	x	
12.016	VETO Verband Tierschutzorganisationen Schweiz	x	x
12.017	Verein gegen Tierfabriken	x	
12.018	Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche	x	
12.019	Vereinigung für die Aus- und Weiterbildung in der Versuchstierpflege (VAWV)	x	
13	<i>Ethik und Konfessionen / Ethique et confessions / Etica e confessioni</i>		
13.001	Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik	x	
13.002	Christkatholische Kirche der Schweiz	x	x
13.003	Ethik-Kommission für Tierversuche SAMW/SANW	x	x
13.004	Ethik-Zentrum der Universität Zürich	x	x
13.005	Philosophisches Seminar der Universität Basel	x	
13.006	Schweiz. Evangelischer Kirchenbund SEK	x	x
13.007	Schweizer Bischofskonferenz	x	x
13.008	Séminaire Philosophie Université de Fribourg	x	
14	<i>Weitere Verbände / Autres fédérations / Altre federazioni</i>		
14.001	Association Suisse des Fabricants de Spécialités Grand Public ASSGP	x	x
14.002	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen	x	x
14.003	Centre patronal	x	
14.004	Gesellschaft zur Förderung der schweiz. Wirtschaft	x	
14.005	Gewerkschaft Bau und Industrie GBI	x	
14.006	Gewerkschaft Druck und Papier	x	
14.007	OSEC Office Suisse d'Expansion Commerciale	x	
14.008	Schweiz. Bankiervereinigung	x	x
14.009	Schweiz. Metallunion	x	
14.010	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI	x	x
14.011	Schweizerischer Gemeindeverband	x	x
14.012	Schweizerischer Städteverband	x	x
14.013	SIA Schweiz. Ingenieur- u. Architekten-Verein	x	
14.014	Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit	x	
14.015	Verband der Schweizerischen Seifen- und Waschmittelindustrie SWI	x	x
14.016	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller	x	
14.017	Vereinigung des Schweiz. Import- und Grosshandels VSIG	x	
15	<i>Übrige Stellungnahmen / Autres avis / Altri pareri</i>		
15.001	OeKU		x
15.002	Sozialdemokratische Frauen der Schweiz		x
15.003	Association Cantonale Valaisanne de Mycologie (ACVM)		x
15.004	FDP des Kantons Zug		x
15.005	Chambre fribourgeoise du commerce, de l'industrie et des services		x
15.006	Senn-Irlet Béatrice, Bern		x
15.007	Handelskammer beider Basel		x
15.008	GASTROSUISSE		x
15.009	Infodienst Wildbiologie & Oekologie		x
15.010	Eidg. Datenschutzbeauftragter		x
15.011	Schweizerische Mykologische Gesellschaft		x
15.012	Clerc Philippe, Genève		x
15.013	Geissbühler Hermann, Ittigen		x
15.014	SKEP Schweiz. Kommission zur Erhaltung der Pilze		x
15.015	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz		x
15.016	Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS)		x

		<i>begrüsst</i>	<i>Eingabe</i>
		<i>consulté</i>	<i>réponse</i>
		<i>consultato</i>	<i>ha risposto</i>
15.017	Narby Jeremy, Trey		x
15.018	Tierschutz Bund		x
15.019	Verband Schweizerischer Angestelltenorganisationen der Chemischen Industrie VSAC		x
15.020	WWF Sektion Bern		x
15.021	Zürcher Tierschutz		x
15.022	Fédération Romande des Syndicats Patronaux		x
15.023	Gentechkritisches Forum GenAu		x
15.024	Katholische Volkspartei Schweiz		x
15.025	Klahre-Parker Ernst G., Himmelried		x
15.026	Vereinigung Schweizer Weinhandel		x
15.027	Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin		x
15.028	Eidg. Kommission für Tierversuche		x
15.029	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit		x
15.030	Foederatio Analyticorum Medicinalium Helveticorum FAMH		x

**Anhang 3:
Übersicht**

**Annexe 3:
Vue d'ensemble**

**Allegato 3:
Tabella**

Gruppe	<i>Begrüsst consulté consultati</i>	<i>Nicht begrüsst non consulté non consultati</i>	<i>Antwort réponse risposta</i>	<i>keine Antwort pas de réponse nessuna risposta</i>
Kantonsregierungen Gouvernements cantonaux Governi cantonali	27		26	1
Bundesgerichte Tribunaux fédéraux Tribunali federali	2		2	0
Parteien Partis Partiti	16		8	8
Spitzenverbände Fédérations principales Federazione principali	8		4	4
Hochschulen und Forschungsinstitute Universités et instituts de recherche Università e istituti di ricerca	22		13	9
Recht und Versicherungswesen Droit et assurances Diritto e assicurazioni	14		2	12
Umweltschutz Protection de l'environnement Protezione dell'ambiente	15		6	9
Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen Organisations des consommateurs Organizzazioni dei consumatori	7		4	3
Landwirtschaft Agriculture Agricoltura	103		32	71
Lebensmittel Denrées alimentaires Derrate alimentari	27		11	16
Medizin, Tiermedizin, Heilmittel Médecine, médecine vétérinaire, agents thérapeutiques Medicina, medicina veterinaria, agenti terapeutici	49		19	30
Tierschutz Protection des animaux Protezione degli animali	19		7	12
Ethik und Konfessionen Ethique et confessions Etica e confessioni	8		5	3
Weitere Verbände Autres fédérations Altre federazioni	17		7	10
Übrige Stellungnahmen Autres avis Altri pareri		30	30	
Total	334	30	176	188

